



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 5

Kiel, 28. März 2013

20.2.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	102
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Mai 2008, GS Schl.-H. II, G.Nr. 100-1	
21.2.2013	Gesetz zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)	103
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-16	
	§ 2 ändert Ges. vom 29. Dezember 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-10	
21.2.2013	Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes	107
	Ändert Ges. vom 19. Juni 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28	
22.2.2013	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes	108
	Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
5.3.2013	Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung	109
	Ändert LVO vom 19. März 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-29	
6.3.2013	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“	110
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-7	
19.3.2013	Geschäftsordnung der Landesregierung	121
	Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7	
	Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden Vom 31. Januar 2013 – Berichtigung –	121

1541/2013

Gesetz
zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein*)
Vom 20. Februar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten.

Artikel 1

Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 8), wird wie folgt geändert:

Artikel 7 der Landesverfassung wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Lebens“ werden die Wörter „sowie die Tiere“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Februar 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 100-1

1552/2013

Gesetz
zum Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über
das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen)*)

Vom 21. Februar 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern geschlossenen Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

§ 2 des Gesetzes über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 29. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 33), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Artikel 2 Abs. 5“ wird durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 6“ ersetzt.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 11 Abs. 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Die Angabe „vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495)“ wird durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131)“ ersetzt.

b) Buchstabe e wird gestrichen.

3. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ werden durch die Worte „Rechtsakte der Europäischen Union“ ersetzt.

b) Nach der Angabe „dienen,“ wird das Wort „und“ angefügt.

5. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Artikel 2 Abs. 2 des DIBt-Abkommens hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Februar 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 29. Dezember 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-10

Anlage

**Abkommen
zur zweiten Änderung des Abkommens über das
Deutsche Institut für Bautechnik
(2. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist (GVBl. für Berlin 2008, S. 20), wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten werden bei der Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ ersetzt.
 - b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „zu erstatten“ die Wörter „sowie Begutachtungstätigkeiten auf Antrag der nationalen Akkreditierungsstelle durchzuführen“ eingefügt.
 - bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Institut ist gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach Rechtsakten der Europäischen Union. Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

 1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
 2. Bauprodukte gemäß den für harmonisierte Bauprodukte geltenden Rechtsakten der Europäischen Union vom Markt zu nehmen, ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen oder einzuschränken, zurückzurufen sowie die Öffentlichkeit zu warnen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
 3. im Rahmen der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten Mitteilungen an die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden zu machen und nationale Maßnahmen zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
 4. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 2 und Nummer 3 zu verfolgen und zu ahnden,
 5. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
 6. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.
- Das Institut kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gutachten und Prüfungen in Auftrag geben.“
- c) Der Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Protokollnotizen zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5 sowie zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 angefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 6 Nr. 5

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 und deren Finanzierung über den Königsfeiner Schlüssel nach Artikel 11 Abs. 3 und Abs. 4 knüpft an die einheitliche Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.

Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Abs. 7 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.

Protokollnotiz zu Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6

Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben (5.) zählen insbesondere

 - a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
 - b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungspro-

gramms sowie der Evaluierung der Überwachungsstätigkeiten,

- c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEX-Meldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
- d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Kommission im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
- e) die Schulung von Mitarbeiter/innen der Länder.

Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit (6.) beinhalten vor allem

- a) die Übermittlung von Informationen an die Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Gemeinschaft für das Informationsmanagement,
- b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 7651/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
- c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“

dd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakten der Europäischen Union“ sowie der Punkt am Ende durch ein „und“ ersetzt.
- ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte.“

c) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jede oberste Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „und jede für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständige oberste Behörde“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Ablauf von vier Wochen“ die Wörter und Kommata „ ,im Falle von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 5 in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen,“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Mehrheit der obersten Bauaufsichtsbehörden“ die Wörter „oder die Mehrheit der für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten zuständigen obersten Behörden“ eingefügt.

ccc) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

dd) In Absatz 5 werden die Wörter und Angaben „vom 2. Oktober 1958 (GVBl. S. 947), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1989 (GVBl. S. 1289)“ durch die Wörter und Angaben „in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199)“ ersetzt.

d) Artikel 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

e) Vor der Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Artikel 10 Abs. 1

Eine Bildung von Sachverständigenausschüssen zur Beratung in Fragen der Marktüberwachung ist nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 möglich.“

f) Dem Artikel 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 6 Nr. 5 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstatet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3.“

g) In Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

h) Der Protokollnotiz zu Artikel 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 (GVBl. S. 195). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsabkommen.“

2. Dieses Abkommen tritt am 1. des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Berlin, 2. Oktober 2010

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
gez. Dr. Peter Ramsauer

Stuttgart, 24. Januar 2011

Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister
gez. Ernst Pfister

München, 14. September 2010

Für den Freistaat Bayern
Staatsminister des Innern
gez. Joachim Herrmann

Berlin, 20. Dezember 2012

Für das Land Berlin
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt
gez. Michael Müller

Potsdam, 5. Mai 2011

Für das Land Brandenburg
Ministerpräsident, vertreten durch den Minister für Infra-
struktur und Landwirtschaft
gez. Jörg Vogelsänger

Bremen, 29. November 2011

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
gez. Dr. Joachim Lohse

Hamburg, 15. Mai 2012

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt
gez. Jutta Blankau

Wiesbaden, 12. März 2012

Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
gez. Dieter Posch

Schwerin, 1. Dezember 2012

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Minister für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung
gez. Volker Schlotmann

Hannover, 2. August 2011

Für das Land Niedersachsen
Ministerin für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
gez. Aygül Özkan

Düsseldorf, 1. Dezember 2010

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und
Verkehr
gez. Harry Kurt Voigtsberger

Mainz, 12. November 2010

Für das Land Rheinland-Pfalz
Minister der Finanzen
gez. Dr. Carsten Kühl

Saarbrücken, 16. März 2011

Für das Saarland
Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr
gez. Dr. Simone Peter

Dresden, 9. September 2011

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister des Innern
gez. Markus Ulbig

Magdeburg, 24. Oktober 2011

Für das Land Sachsen-Anhalt
Minister für Landesentwicklung und Verkehr
gez. Thomas Webel

Kiel, 9. November 2010

Für das Land Schleswig Holstein
Innenminister
gez. Klaus Schlie

Erfurt, 4. November 2011

Für den Freistaat Thüringen
Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
gez. Christian Carius

1553/2013

Gesetz
zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes*)
Vom 21. Februar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und -sportler).“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Nr. 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Worte „Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt: „Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 werden nach der Zugehörigkeit zu dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein ausgewählt. Verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportlerinnen und -sportler vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und -sportler die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, so werden sie nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 ausgewählt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Es ist erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014 anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Februar 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

*) Ändert Ges. vom 19. Juni 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28

1554/2013

**Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes*)
Vom 22. Februar 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 148 folgende Angabe angefügt:

„§ 149 Anwendung von § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 bis zum 31. Juli 2014“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben. Ein öffentliches Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 gilt als gegeben, wenn

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und
2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher

allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.“

3. § 148 wird folgender § 149 angefügt:

„§ 149

Anwendung von § 43 Abs. 1 und
§ 44 Abs. 3 bis zum 31. Juli 2014

(1) § 43 Abs. 1 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Gemeinschaftsschulen den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden kann. An Gemeinschaftsschulen, an denen der Unterricht im Schuljahr 2012/13 in abschlussbezogenen Klassenverbänden erteilt wurde, kann der Unterricht weiterhin in dieser Form erteilt werden.

(2) § 44 Abs. 3 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Gymnasien mit einem achtjährigen Bildungsgang ein Wechsel des Bildungsgangangebotes nicht mehr zulässig ist. Gleiches gilt an Gymnasien mit einem neunjährigen Bildungsgang für einen Wechsel zu einem Angebot, bei dem der acht- und neunjährige Bildungsgang nebeneinander vorgehalten wird.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Februar 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

**Landesverordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung*)
Vom 5. März 2013**

Aufgrund des § 135 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), des § 73 Nr. 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), des § 26 Satz 1 Nr. 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), und des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

§ 19 der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Mai 2013“ wird durch die Angabe „30. Mai 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. März 2013

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert LVO vom 19. März 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-29

Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“

Vom 6. März 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-7

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der ehemalige Standortübungsplatz Nordoe sowie unmittelbar angrenzende Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Dägeling, Kremperheide und Breitenburg, Kreis Steinburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet ist zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363, S. 368). Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43 EWG.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Binnendünen Nordoe“ unter Nummer 207 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 407 ha groß und umfasst den nicht oberirdisch bebauten Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes Nordoe einschließlich der ehemaligen Munitionsniederlage sowie weitere angrenzende Wald- und Grünlandflächen.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1 a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als

schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1 b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) senkrecht schraffiert eingetragen.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1 b ist das FFH-Gebiet senkrecht schraffiert eingetragen. Die Ausfertigung der Karten ist bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Steinburg, untere Naturschutzbehörde, 25524 Itzehoe,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
 - a) des Amtes Krempermarsch, 25361 Krempe,
 - b) des Amtes Breitenburg, 25524 Breitenburg

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines historisch-naturnahen, von nährstoffarmen Bodenverhältnissen geprägten Landschaftsausschnittes mit feuchten und trockenen Heiden, offenen Dünen, Trockenrasen, extensiven Weidegrünlandpartien und naturnahen Laubwaldbeständen als Lebensraum einer charakteristischen, teilweise stark gefährdeten und heute seltenen Pflanzen- und Tierwelt; insbesondere dient es dem Erhalt des Lebensraumes der FFH-Arten Große Moosjungfer, Kammolch, Knoblauch- und Kreuzkröte.

(2) Schutzzweck ist es, die Naturausstattung in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten des Ökosystems erforderlich ist, diese geeignet zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. eine möglichst unbeeinträchtigte Entwicklung des für diesen Naturraum typischen Landschaftsausschnittes und Landschaftsbildes mit seinen geologischen, geomorphologischen und wasserhaushaltlichen Eigenheiten einschließlich seiner charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt

Anl. 1a

Anl. 1b

- zu erhalten, ihn zu pflegen und zu schützen sowie
2. die naturraumtypischen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse der
 - a) feuchten und trockenen Heiden, Borstgrasrasen und offenen Dünen im Binnenland,
 - b) überwiegend nährstoffarmen Gewässer und der extensiv genutzten Mähwiesen und
 - c) zum Teil bodensauren Wälder,
 3. die auf diese Lebensräume spezialisierten und für dieses Gebiet charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und
 4. die Lebensräume für die Arten Heidelerche und Goldener Scheckenfalter
- zu erhalten und zu schützen sowie
5. die in Anlage 2 Nr. 1 genannten Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen
- sowie
6. die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes und sein naturraumtypisches Landschaftsbild auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Gründen zu erhalten und zu schützen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;

5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;
15. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;
16. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen;
17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;

18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet mit Motorfahrzeugen, ausgenommen elektrisch betriebene Krankenfahrstühle, zu fahren oder außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die auf den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele ausgerichtete Bodennutzung auf den Flächen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein sowie auf den Flächen der Gemeinden Breitenburg und Kremperheide nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde;
2. die den Schutzzweck, die Erhaltungsziele und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), der übrigen als Wald genutzten Flächen unter Beachtung des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557);
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Brücken, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen, dabei ist es jedoch unzulässig, wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden;
5. der Betrieb und die Unterhaltung
 - a) von Trinkwasserleitungen und von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen und
 - b) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen;
6. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,

a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder

b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712);

7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 LWG sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;

8. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 83) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen;

9. das Betreten oder Befahren

a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden;

10. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihr von Dritten durchgeführt werden; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Abs. 3 LNatSchG.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 des BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 des LNatSchG zu beachten.

(3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für

1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen

- a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
 - b) von geophysikalischen Messungen,
 - c) der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und Einrichtung und Betrieb von Messstellen,
 3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG, eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan oder in einer Anordnung oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehen ist,
 4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
 5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
 6. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege und
 7. die Einrichtung von Reit- und Wanderwegen sowie Aufenthaltsplätzen einschließlich ihrer baulichen Anlagen auf der Grundlage eines mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Naherholungskonzeptes unter Beachtung der Vorgaben des genehmigten Managementplanes für das FFH-Gebiet.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Abs. 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
 2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
 3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
 4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
 5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
 6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
 7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
 8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt;
 9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
 10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
 11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
 12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
 14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 gentechnisch veränderte Organismen einbringt, soweit sie geeig-

net sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen;

15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet;
16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt;
17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;
18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder das Naturschutzgebiet mit Motorfahrzeugen, ausgenommen elektrisch betriebene Krankenfahr-

stühle, befährt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 Nr. 23 LJagdG handelt, wer bei der Jagdausübung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Binnendünen Nordoe“ vom 22. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 344)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. März 2013

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

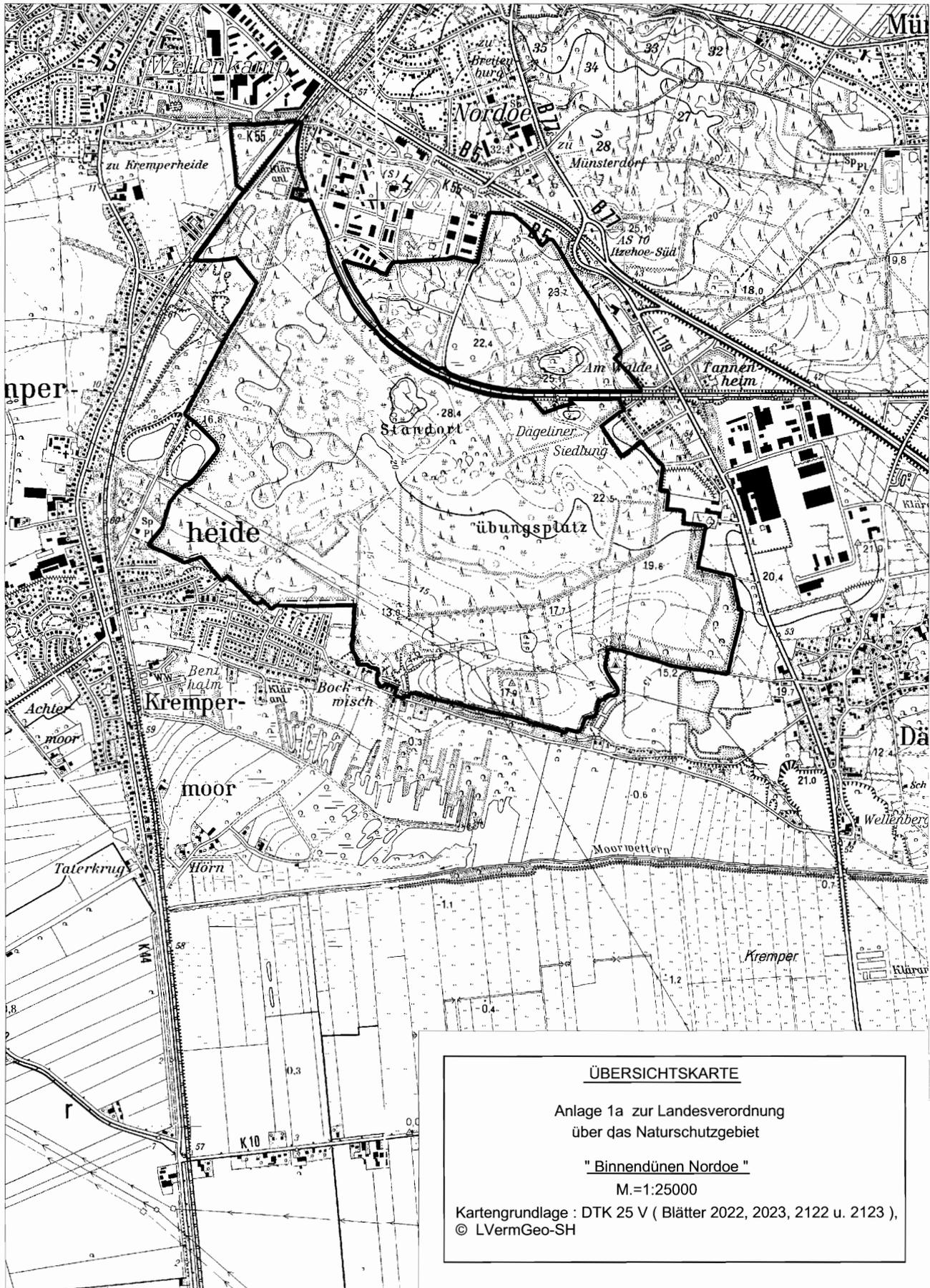
*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-235

Bekanntmachung

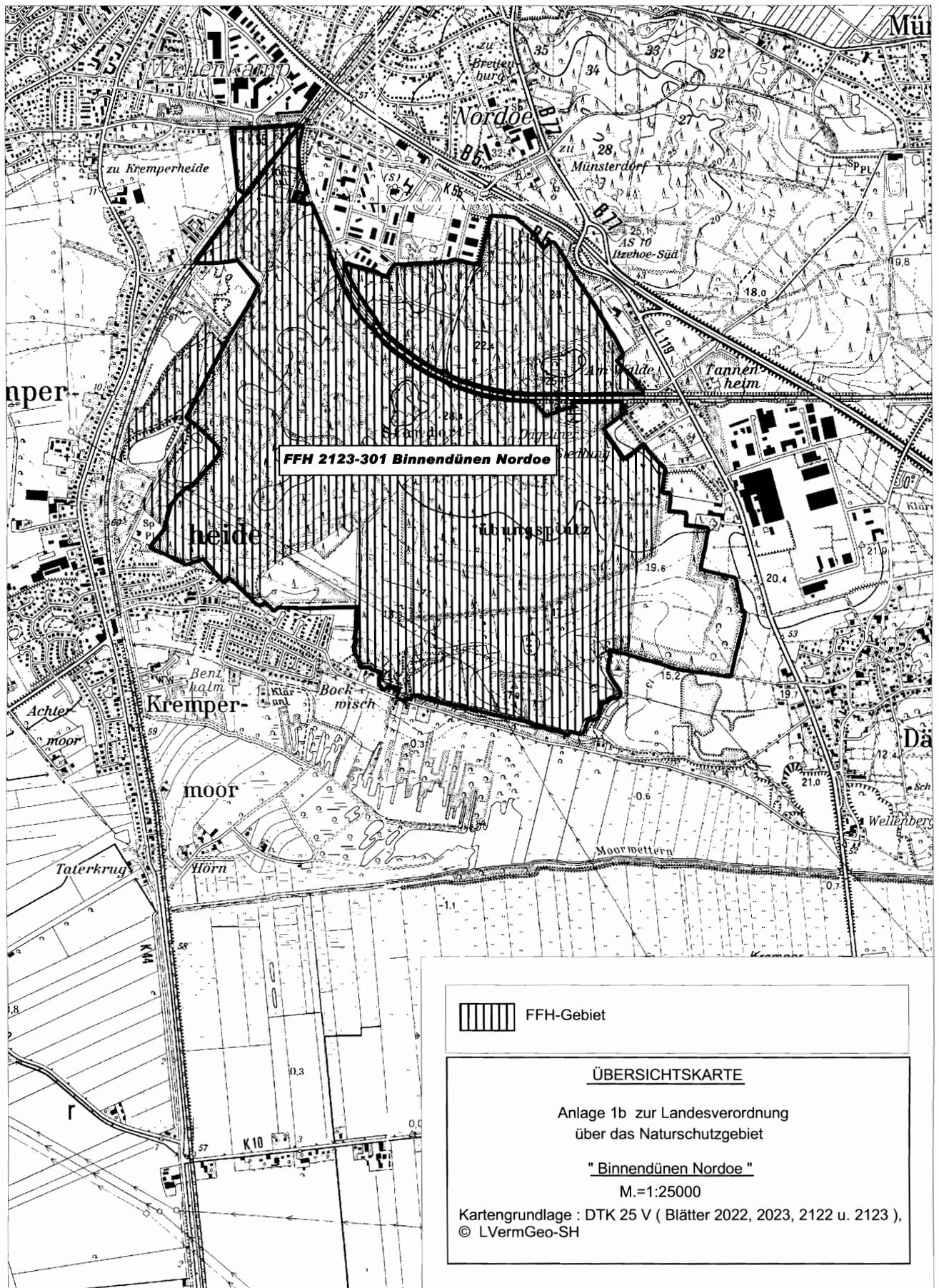
zu der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der obersten Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Anlage 1b



Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 Nr. 5

der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“

1. Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“ befindlichen Bereich des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebietes DE 2123-301 „Binnendünen Nordoe“

1.1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockenen Europäische Heiden
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7140 Übergangsmoor
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

1.2. Erhaltungsziele

1.2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung einer großräumigen Offenlandschaft mit landesweit bedeutsamen Artenvorkommen in standorts- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften insbesondere durch naturgemäße Grund- und Bodenwasserstände sowie einer nährstoffarmen Gesamtsituation.

1.2.2. Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen

Erhaltung

- strukturreicher trockener Sandheiden mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien (2310),

- offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerrasen (2330),
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Offensandstellen, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, Gebüsch oder lichten Heidewäldern,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Gewässers und dessen Wassereinzugsgebietes,
- gewässertypischer Wasserspiegelschwankungen in den naturnahen Gewässern,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie z.B. Moor- und Feuchtwälder, extensives Grünland und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsen- und Strandlingsfluren.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation, hier vor allem Wasserschlau, und Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung ,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung und -vermoorung ,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

4030 Trockene Europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten (4010), sowie der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten (4030) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden (4010) sowie Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder (4030),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen ,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzungen.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, v.a. der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie z.B. Trockenrasen, Feuchtheiden, Moore, Wälder.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Erhaltung

- Erhaltung regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- Erhaltung bestandserhaltender Nutzungsformen,
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- Erhaltung der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- Erhaltung von Saumstrukturen in Randbereichen,
- Erhaltung eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

7140 Übergangsmoor

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose (7120, 7140) und die Regeneration des Hochmoores (7120) erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen (7120),
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- Erhaltung der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche (7140).

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- regionaltypischer Ausprägungen
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Steilhänge, Dünen, feuchte Senken, wechsellasser Sandfelder mit Pioniervegetation) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur ,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen .

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiher, Torfstiche usw. mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen bzw. dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- und Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze u.ä.),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen u.ä.,
- bestehender Populationen.

Geschäftsverteilung der Landesregierung

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes

Auf der Grundlage von Artikel 29 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 223), lege ich nach § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 13. Mai 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 22. November 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 753), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und der Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

- A. In den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten gehen über
- aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums
 - die Angelegenheiten des Statusrechts, des Landesbeamtenausschusses, des Mitbestimmungsrechts, des Rechts der Schwerbehinderten im

öffentlichen Dienst, der Grundsatzfragen der ressortübergreifenden Fortbildung, der ressortübergreifenden Organisation, der ressortübergreifenden Informationstechnologien- und E-Government, der ressortübergreifenden IT-Basisinfrastrukturen, der Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung sowie der EU-DLR einschließlich der Zuständigkeit für den Einheitlichen Ansprechpartner SH.

- B. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Aufgaben des Chief Information Officers (CIO) der Landesregierung in der Staatskanzlei wahrgenommen werden.
- C. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.
- D. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen nach § 27 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständige Staatskanzlei über.

Kiel, 19. März 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

*) Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7

Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden Vom 31. Januar 2013 – Berichtigung –

Die Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 92) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 2 wird die Datumsangabe „1. März bis 31. Dezember“ ersetzt durch die Angabe „1. März bis 31. Oktober“.

